
3. Deutscher Baugerechtstag

7./8.5.2010 in Hamm (Westf.)

Empfehlungen des 3. Deutschen Baugerechtstages an den Gesetzgeber Arbeitskreis VIII

Arbeitskreis VIII – Öffentliches Recht

Arbeitskreisleiter: RA **Prof. Dr. Bernhard Stür**


stellv. Arbeitskreisleiter: Richter am BVerwG **Dr. Stephan Gatz**

Referenten: **Norbert Portz**, Städte- und Gemeindebund, Berlin

Prof. Dr. Michael Krautzberger, Ministerialdirektor a.D. Bonn/Berlin

Thema

Empfiehl es sich, die Umweltprüfung und den
Naturschutz im öffentlichen Bau- und
Fachplanungsrecht neu zu regeln?

DEUTSCHER
BAUGERICHTSTAG e.V. 


Arbeitskreis VIII – Öffentliches Recht

1. Empfehlung

Dem Gesetzgeber wird empfohlen, im Zuge der ständigen Umsetzungserfordernisse des Unionsrechts das nationale Recht darauf hin zu überprüfen, ob weitergehende nationale Regelungen dringend erforderlich sind oder darauf verzichtet werden kann. Beim für das Planen und Bauen relevanten Umweltrecht kann dies beispielhaft begonnen werden.

Abstimmungsergebnis

enstimmig	überwältigend	Ablehnung	knapp	knapp	Zustimmung	überwältigend	enstimmig
		deutlich			deutlich		

DEUTSCHER
BAUGERICHTSTAG e.V. 

Arbeitskreis VIII – Öffentliches Recht

2. Empfehlung

Die gegenwärtig nur bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB bestehende Möglichkeit eines Verzicht auf den Eingriffsausgleich sollte zugleich im Sinne eines Freiraumschutzes auf den gesamten Bereich der Innenentwicklung erweitert werden. Dabei sollte die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung generell in das pflichtgemäße Ermessen der planenden Gemeinden gestellt werden.

Abstimmungsergebnis

enstimmig	überwältigend	Ablehnung	knapp	knapp	Zustimmung	überwältigend	enstimmig
		deutlich			deutlich		

Arbeitskreis VIII – Öffentliches Recht



3. Empfehlung

Bei neuen gesetzlichen Regelungen im Bereich des Umwelt- und Planungsrechts auf europäischer und nationaler Ebene muss der Grundsatz der Aufwandsbegrenzung, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Insbesondere sollten Umweltprüfungen und vergleichbare Verfahren auch im Hinblick auf die Vollzugstauglichkeit vor Ort auf das erforderliche Maß begrenzt werden

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis VIII – Öffentliches Recht



4. Empfehlung

Auf europäischer Ebene sollten die Städte und Gemeinden, die nach deutschem Verfassungsrecht die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft wahrzunehmen haben und in deren Hand die Planungshoheit liegt, verstärkte Mitspracherechte erhalten, um die kommunale Sicht auch in das Gemeinschaftsrecht einzubringen.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis VIII – Öffentliches Recht



5. Empfehlung

Das Fachplanungsrecht sollte über das jeweilige Fachrecht hinweg in Bund und Ländern weiter vereinheitlicht werden. Die der Verfahrensstraffung und damit der Beschleunigung dienenden Sonderregelungen der Fachgesetze sollten über die vorgelegten Entwürfe der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsverfahrenrecht hinaus in das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht von Bund und Ländern übernommen und weiterentwickelt werden (§§ 72 ff VwVfG).

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis VIII – Öffentliches Recht



6. Empfehlung

Die im BauGB bereits ermöglichten Flexibilisierungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sollten auf das Fachplanungsrecht entsprechend übertragen werden.

Abstimmungsergebnis

